

**Stellungnahme der EKO-PUNKT GmbH & Co. KG
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit zum Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der
Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im
Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen**

Allgemeine Anmerkungen

Der Gesetzentwurf setzt Vorgaben aus der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht um. Hieraus ergeben sich insbesondere Änderungen im Verpackungsgesetz (VerpackG), welche wir als Duales System grundsätzlich begrüßen.

In den geplanten Änderungen im Verpackungsgesetz, sofern sie zur Klarheit und weiteren Akzeptanz der Regelungen zur haushaltsnahen Getrennterfassung von Verpackungsabfällen führen, sehen wir eine sinnhafte Weiterentwicklung der erweiterten Herstellerverantwortung für Verpackungen.

Dennoch erkennen wir in einigen geplanten Änderungen auch Ansatzpunkte, die aus unserer Sicht in einem weiteren Schritt vor einer Umsetzung in nationales Recht zumindest diskussionswürdig sind.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Erweiterung der Registrierungspflicht - § 9 VerpackG

Die geplante Änderung in § 9 VerpackG, die Registrierungspflicht auf alle Hersteller von Verpackungen zu erweitern, führt dazu, dass Umgehungen der Systembeteiligungspflicht für die Zentrale Stelle schneller sichtbar werden. Der Anteil der tatsächlich beteiligten Mengen wird sich somit voraussichtlich deutlich erhöhen und die derzeitigen Belastungen des Gesamtsystems durch sog. „Trittbrettfahrer“ weiter reduzieren.

Digitale Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister - § 7 VerpackG

Auch die in § 7 Absatz 7 VerpackG vorgesehene neuerliche Verpflichtung von Betreibern digitaler Marktplätze und Fulfilment-Dienstleistern trägt dazu bei, dass die Gesamtmenge der am Dualen System tatsächlich beteiligten Mengen steigen wird. Vor dem Hintergrund des weiter an Bedeutung gewinnenden Onlinehandels kann dies nur richtig sein.

Informationspflichten - § 14 VerpackG

Eine Erweiterung der Informationspflichten der Systeme in § 14 Abs. 3 Satz 2 VerpackG trifft nicht unsere Zustimmung. Über die beschriebenen Inhalte sollten zumindest sämtliche Beteiligten informieren. Die Dualen Systeme dürfen hier nicht der einzige Adressat von entsprechenden Informationsverpflichtungen werden.

Offenlegungspflichten für Systeme - § 14 VerpackG

Nach unserer Auffassung sind die neu eingeführten Transparenzpflichten für Systeme gem. § 14 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 bis 3 VerpackG mit dem geltenden Wettbewerbsrecht unvereinbar, wenn tatsächlich die an ein Duales System von einem Hersteller geleisteten Entgelte zu veröffentlichen sind.

Nachweis der Systeme über ihre finanzielle Leistungsfähigkeit - § 18 VerpackG

Im Rahmen der vorgesehenen Anforderungen an den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit in § 18 Abs. 1a und in § 20 Abs. 5 und 6 VerpackG erscheint uns eine Überprüfung dieser Voraussetzungen durch die Zentrale Stelle als nicht geeignet. Vielmehr sollte eine Verpflichtung der Systeme bestehen, eine geeignete von einem Wirtschaftsprüfer testierte Bescheinigung bei der Zentralen Stelle nachzuweisen bzw. im Genehmigungsverfahren der zuständigen Landesbehörde vorzulegen.

Ausweitung der Pfandpflicht - § 31 VerpackG

Da bei der in § 31 VerpackG angestrebten generellen Pfandpflicht für Einweg-Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen eine Differenzierung nach dem Füllgut entfällt, gilt die Pfandpflicht in Zukunft auch für Milch, Trinkjoghurt, Frucht- und Gemüsesäfte sowie alkoholische Getränke. Dies hat direkte Auswirkungen auf das dann in der Sammlung enthaltene Verpackungsgemisch des privaten Endverbrauchers. Es wird mithin den Betreibern der Dualen Systeme ein wertvoller Stoffstrom innerhalb des Verpackungsgemischs, der wesentlich zur Erfüllung der Quotenanforderungen beiträgt, entzogen. Die Erreichung der festgelegten Verwertungsquoten wird damit weiter erschwert. Daher sollten die Verwertungsquoten, welche ab dem 1.1.2022 gelten sollen, entsprechend angepasst bzw. reduziert werden.

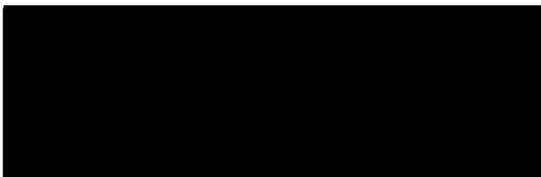
Beauftragung Dritter/ Bevollmächtigung - § 35 VerpackG

Durch die Aufnahme der Regelungen in § 3 Abs. 14a und § 35 Abs. 2 VerpackG soll es möglich werden, dass sich Inverkehrbringer, die keine Niederlassung im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes haben, für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Verpackungsgesetz durch beauftragte Dritte vertreten lassen. Ausgenommen hiervon ist die Registrierungspflicht nach § 9 VerpackG. Auch wenn dies im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung des Onlinehandels sicherlich sinnvoll erscheint, wird damit eine durch die Einführung des Verpackungsgesetzes weggefallene Möglichkeit der Systemdestabilisierung durch unlautere Praktiken beauftragter Dritter wiedereröffnet.

Des Weiteren sehr kritisch zu betrachten ist auch die Änderung in § 35 Abs. 1 VerpackG, wonach auch bei allen sonstigen Inverkehrbringern eine Bevollmächtigung Dritter zur Erfüllung der sich aus dem VerpackG ergebenden Pflichten – hier ebenfalls mit Ausnahme der Registrierung – möglich wird. Hierdurch ergeben sich auch hier die bereits zuvor beschriebenen Möglichkeiten der unlauteren Praktiken durch beauftragte Dritte, die schon in der Vergangenheit zu einer Reduzierung der tatsächlich beteiligten Menge an Verpackungen geführt hat.

Wir plädieren daher dafür, an der bisherigen Regelung keine Änderungen vorzunehmen und auch die Datenmeldungen nach § 10 VerpackG für Inverkehrbringer, die über eine Niederlassung im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes verfügen, weiterhin von der Möglichkeit der Bevollmächtigung auszunehmen.

Köln, 3.12.2020



Geschäftsführer